

Bundesgesetzblatt ⁹⁰⁹

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1996

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 96	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (11. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV) FNA: 2212-2-7-1	910
26. 6. 96	Erste Verordnung zur Änderung der Branntweinsteuerverordnung FNA: 612-7-10	916
26. 6. 96	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (3. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV) FNA: 2212-2-13	919
28. 6. 96	Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost FNA: neu: 2031-1-29	921
2. 7. 96	Dreißigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (23. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 23. UhAnpV) FNA: neu: 621-1-12-23	922
8. 5. 96	Erste Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: 900-10-4-10	924
8. 5. 96	Erste Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: 2030-14-90	925
8. 5. 96	Erste Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: 900-10-4-11	926
	Berichtigung der Rückstands-Höchstmengenverordnung FNA: 2125-40-55	927

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	927
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 26, Nr. 27 und Nr. 28	928
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	930

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer
für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen
(11. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)**

Vom 25. Juni 1996

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667), verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1257), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 9 werden die Wörter „der Missionsanstalt“ durch die Wörter „des Evangelisch-lutherischen Missionswerkes in Niedersachsen,“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden nach Nummer 14 der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:

„15. den Fachakademien für Augenoptik im Land Bayern	4
16. den Fachakademien für Brauwesen und Getränketechnik im Land Bayern	4
17. den Fachakademien für Heilpädagogik im Land Bayern	4
18. den Fachakademien für Holzgestaltung im Land Bayern	4
19. den Fachakademien für Medizintechnik im Land Bayern	4
20. den Fachakademien für Darstellende Kunst im Land Bayern	8.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden das Wort „Musiktherapie“ gestrichen und folgende Wörter angefügt:

„außer Musiktherapie für Behinderte	5“.
-------------------------------------	-----
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Betriebswirtschaftslehre mit der Studienrichtung Bank- und Versicherungswirtschaft an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	8
mit Studienschwerpunkt „European Business and Banking“	9“.
 - cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:

„5a. Technische Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel	8
mit Studienschwerpunkt „European Business and Technology“	9“.
 - dd) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. Deutsch-Britischer Studiengang im Europäischen Studienprogramm für Betriebswirtschaft (ESB) an der Fachhochschule Aachen	8“.
---	-----
 - ee) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern eingefügt:

„10a. Europäischer Studiengang Wirtschaft (ESW) an der Fachhochschule Aachen	8
10b. Integrierter Deutsch-Französischer Studiengang Wirtschaft (IDFW) an der Fachhochschule Aachen	8“.
 - ff) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern eingefügt:

„15a. Modellstudiengang Mathematik an der Technischen Fachhochschule Berlin/Universität de Haute Alsace Mulhouse	4
einschließlich des Grundstudiums und eines Semesters des Hauptstudiums aber nicht mehr als	8
15b. Internationaler Studiengang Allgemeine Informatik an der Technischen Fachhochschule Berlin/University of Hertfordshire	3
einschließlich des Grundstudiums und eines Semesters des Hauptstudiums aber nicht mehr als	8“.
 - gg) In Nummer 21 werden die Wörter „Betriebswirtschaft an den Fachhochschulen Flensburg und Kiel“ durch die Wörter „Sensorsystemtechnik an der Fachhochschule Karlsruhe“ ersetzt.
 - hh) In Nummer 22 werden die Wörter „Landwirtschaft an der Fachhochschule Kiel“ durch die Wörter „Wirtschaftsingenieurwesen (Industrial and Business Systems – IBS) an der Fachhochschule Ostfriesland“ ersetzt.
 - ii) In Nummer 25 werden die Wörter „Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Flensburg“ durch die Wörter „Dualer Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Fachhochschule Berlin“ ersetzt.
 - jj) Nummer 26 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden folgende Wörter angefügt:

„mit Ausnahme der Fachhochschule Kiel 4“.

bb) In Nummer 31 werden die Wörter „Fachhochschule Hagen“ durch die Wörter „Märkischen Fachhochschule in Iserlohn“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 31 werden der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:

- „32. Maschinenwesen für Absolventen von Fachhochschulen an der Universität Kaiserslautern 4
- 33. Zusatzstudium Baudenkmalpflege, Denkmalbereichs- und Umfeldplanung im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Köln 3
- 34. Postgraduiertenstudium „Industrial Design“ an der Fachhochschule München 4
- 35. Weiterbildungsstudiengang Kommunikation an der Fachhochschule Osnabrück 4
- 36. Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Wilhelmshaven 3.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Visuelle Kommunikation an der Hochschule für Bildende Künste Hamburg 4“.

bb) Nach Nummer 9 werden der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:

- „10. Freie Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Hamburg 4
- 11. Kunst und öffentlicher Raum an der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg 4
- 12. Amt des Studienrates Bildende Kunst an der Hochschule der Künste Berlin 4
- 13. Aufbaustudiengang Architektur an der Hochschule für Bildende Künste Frankfurt am Main 4.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 c wird folgende Nummer eingefügt:

„2d. Diplomstudiengang Jazz/Populärmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik Heidelberg-Mannheim 8
mit Zusatzhauptfach Arrangement/Komposition 10“.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Hauptfächer Opernchorgesang sowie Sologesang und Operndarstellung im Land Niedersachsen 10

außer Opernchorgesang mit verstärktem Praxisbezug im Land Niedersachsen 8“.

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Trossingen“ die Wörter „und an der Staatlichen Hochschule für Musik Freiburg“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

cc) In Nummer 12 werden die Wörter „Aufbaustudiengang zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung nach § 26 Abs. 1 der Ordnung der Staatlichen Prüfung von Musikschullehrern und selbständigen Musiklehrern an der Hochschule für Musik Köln“ durch die Wörter „Zusatz- und Aufbaustudiengänge an den Hochschulen für Musik des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 14 werden der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:

- „15. Bühnentanzpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen 4
- 16. Zusatzstudium zur Vorbereitung auf das Meisterexamen im Fach Komposition an der Hochschule der Künste Berlin 4.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen beträgt für den

Studiengang	Semester
1. Abfallentsorgung an der Technischen Hochschule Aachen	9
1a. Agrarökonomie	9
2. Agrarwissenschaft einschließlich Agrarbiologie	9
3. Allgemeine Ingenieurwissenschaften mit dem Abschluß Zwischendiplom (Bachelor) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg	6
3a. Angewandte Informatik	9
3b. Angewandte Systemwissenschaften an der Universität Osnabrück	9
4. Architektur	10
5. Astronomie	11
6. Bauingenieurwesen	10
7. Bergbau und Hüttenwesen	10
7a. Berufspädagogik (Diplom) im Land Hessen	9
7b. Berufspädagogik (Diplom) an der Technischen Universität Berlin einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	9
8. Betriebswirtschaft	9
8a. Betriebswirtschaftslehre (technisch orientierter Diplomkaufmann)	10

8b. Betriebswirtschaftslehre an der European-Business-School in Oestrich-Winkel		26b. Diplomstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Universität Hohenheim	8
aa) Diplomprüfung I	8	26c. Diplomstudiengang Orchestermusik an der Universität Mainz	8 und 2 Monate
bb) Diplomprüfung II	10	26d. Diplomstudiengang Umweltschutztechnik an der Universität Stuttgart	9
9. Bibliothekswesen	8	27. Diplomsprachlehrer/Diplomfachsprachexperte im Land Hessen	9
10. Bibliothekswesen im Land Berlin	7	28. Dramaturgie an der Universität München	8
11. Bildungsökonomie im Land Berlin	9	28a. Elektrotechnik	10
12. Biochemie	10	29. Ernährungswissenschaften	9
13. Biochemie an der Universität Tübingen	11	29a. Ernährungs- und Haushaltswissenschaft an der Universität Bonn	9
13a. Biochemie an der Universität Frankfurt/Main	9	29b. Erziehungswissenschaft in den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen	9
13b. Biochemie/Molekularbiologie an der Universität Hamburg	9	29c. Erziehungswissenschaft an der Pädagogischen Hochschule Freiburg	8
14. Biologie	10	29d. Europäische Wirtschaft an der Universität Bamberg	9
15. Biologie im Land Hamburg	11	30. Evangelische Theologie	10
15a. Biotechnologie	10	31. Fachübersetzen an der Universität Hildesheim	10
16. Brauwesen (Brauerei-Ingenieur)	9	31a. Fertigungstechnik	9
17. Brauwesen (Diplom-Braumeister)	4	31b. Fertigungstechnik im Land Bayern	10
18. Brennerei und Hefetechnologie	9	32. Forstwirtschaft	9
18a. Brennstoffingenieurwesen	9	32a. Freie Bildende Kunst an der Universität Mainz	10
19. Chemie	12	32b. Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München	9
19a. Chemie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland	11	33. Gartengestaltung und Landschaftspflege	9
19b. Chemie an der Universität Kiel	10	33a. Gebärdensprachdolmetschen an der Universität Hamburg	8
19c. Chemie an der Freien Universität Berlin	9	33b. Gebäudetechnik	10
20. Chemietechnik	10	34. Geisteswissenschaftliche Fächer	10
21. Chorleitung A-Prüfung an der Universität Mainz	7	35. Geographie	10
22. Chorleitung B-Prüfung an der Universität Mainz	5	35a. Geoingenieurwissenschaften und Angewandte Geowissenschaften an der Technischen Universität Berlin	9
22a. Computerlinguistik an der Universität Heidelberg	9	36. Geologie/Paläontologie	10
22b. Computerlinguistik im Saarland	9	36a. Geoökologie	10
22c. Deutsch-Dänischer Studiengang „Betriebliche Bildung und Management“ an der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg	9	37. Geophysik	10
23. Diplomdolmetscher/Diplomübersetzer	8	37a. Geschichte (Diplom im Land Bayern)	9
24. Diplomdolmetscher/Diplomübersetzer im Saarland	10	37b. Geschichte der Naturwissenschaften an der Universität Hamburg (Hauptstudium)	5
25. Diplomdolmetscher/Diplomübersetzer im Fachbereich Angewandte Sprachwissenschaft der Universität Mainz	9	(Die Förderungshöchstdauer für das Grundstudium entspricht der jeweiligen Regelstudienzeit bis zum Vordiplom)	
26. Diplomdolmetscher/Diplomübersetzer an der Universität Heidelberg	9		
26a. Diplommusiklehrer an der Universität Mainz	9		

37c. Geschichtswissenschaft (Magister im Land Hamburg)		57. Lehr- und Forschungslogopädie an der Technischen Hochschule Aachen	8
a) Für die Fächer Geschichte, Griechische Philologie und Lateinische Philologie	9 und 2 Monate	58. Limnologie	10
b) Für die Fächer Byzantinistik und Neugriechische Philologie	10 und 2 Monate	58a. Linguistik	9
38. Haushaltswissenschaften	9	58b. Literaturübersetzen	8 und 3 Monate
39. Haus- und Ernährungswirtschaft	9	59. Luft- und Raumfahrttechnik	10
40. Holzwirtschaft	10	59a. Magisterstudiengang mit den Hauptfächern Philosophie und Geschichte an der Universität-Gesamthochschule Duisburg	9
41. Humanbiologie	10	59b. Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Kiel	
42. Industrial Design	10	a) in Verbindung mit dem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer oder Realschullehrer	10
43. Informatik	10	b) in Verbindung mit dem Studiengang mit dem Abschluß für die Laufbahn des Sonderschullehrers	11
43a. Informatik an der Medizinischen Universität zu Lübeck	9	59c. Magisterstudiengänge an der Gustav-Siewert-Akademie in Weilheim-Bierbronn	8
43b. Ingenieurinformatik	9	59d. Magisterstudiengang Neuere Geschichte an der Hochschule Vechta	9
43c. Integrierter Studiengang Bauingenieurwesen an der Gesamthochschule Kassel	8	59e. Magisterstudiengang mit dem Hauptfach Philosophie an der Universität Hildesheim	9
44. Internationale Agrarentwicklung	10	59f. Marine Umweltwissenschaften an der Universität Oldenburg	9
44a. Internationales Informationsmanagement an der Universität Hildesheim	9	59g. Markscheidewesen	9
44b. Informationstechnik im Maschinenwesen	9	60. Maschinenbau einschließlich Schiffbau und Schiffstechnik	10
44c. Japanologie (Baccalaureus) an der Universität Tübingen	6	60a. Materialwissenschaft an der Technischen Hochschule Darmstadt	9
45. Journalistik	8	60b. Materialwissenschaft an der Universität Kiel	10
46. Journalistik (Diplom im Land Bayern)	9	61. Mathematik	10
47. Jüdische Studien	10	61a. Mathematik (Baccalaureus) im Land Baden-Württemberg	6
48. Katholische Theologie	11	62. Mechanik an der Technischen Hochschule Darmstadt	10
49. Kirchenmusik A-Ausbildung an der Universität Mainz	9	62a. Medienberater	9
50. Kirchenmusik B-Ausbildung an der Universität Mainz	7	63. Medizin	12 und 3 Monate
51. Kommunikationsdesign	10	64. Metallkunde	10
51a. Kommunikationstechnologie - Druck an der Universität-Gesamthochschule Wuppertal	8	65. Meteorologie	10
51b. Konstruktions- und Fertigungstechnik im Saarfand	10	65a. Mikroelektronik	9
51c. Kooperationsökonom (Diplom)	8	66. Mineralogie	10
52. Kulturpädagogik im Land Niedersachsen	10	67. Musikschullehrer und selbständiger Musiklehrer im Land Rheinland-Pfalz	7
52a. Landschaftsökologie an der Universität Münster	9	68. Musikwissenschaft im Land Berlin	10
52b. Landschaftsökologie an der Universität Oldenburg	10		
53. Landschaftsplanung	9		
54. Lebensmittelchemie	10		
55. Lebensmitteltechnologie	9		
56. Lebensmitteltechnologie an der Universität Stuttgart-Hohenheim	10		

68a. Ökologie	9	86d. Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln und an der Universität Bochum	7
68b. Ökotropologie (Ernährungswissenschaft und Haushaltswissenschaft) in den Ländern Bayern und Hessen sowie an der Universität Kiel	9	86e. Sportwissenschaft (Diplom) im Saarland, an der Universität Bielefeld sowie an der Universität-Gesamthochschule Paderborn	8
68c. Orientalistik (Diplom) im Land Bayern	9	86f. Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	9
68d. Ostasienwissenschaft an der Universität-Gesamthochschule Duisburg	9	87. Städtebau/Stadtplanung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (Hauptstudium) (die Förderungshöchstdauer für das Grundstudium entspricht der jeweiligen Regelstudienzeit bis zum Vordiplom)	6
69. Ozeanographie	10	88. Statistik	9
70. Pädagogik (Diplom)	10	89. Technischer Umweltschutz im Land Berlin	10
71. Pharmazie	9	89a. Technische Informatik im Land Berlin	10
72. Pharmazie (Diplom)	10	90. Technische Kybernetik	10
72a. Philologie (Diplom)	8	90a. Theaterwissenschaftler (Diplom)	9
73. Physik	11	90b. Techno- und Wirtschaftsmathematik	9
73a. Physik an der Universität Marburg	10	90c. Technomathematik an der Universität Kaiserslautern	10
73b. Physik (Baccalaureus) im Land Baden-Württemberg	6	91. Übersetzer, akademisch geprüft	7
73c. Physikalische Ingenieurwissenschaft	10	91a. Übersetzen (Sprachen des Nahen, Mittleren und Fernen Osten) an der Universität Bonn	8
74. Politologie	10	92. Umweltschutz	9
74a. Politische Wissenschaft im Land Hamburg	9	92a. Umweltschutztechnik an der Technischen Universität Clausthal	9
75. Privatmusiklehrausbildung an der Universität Mainz	7	92b. Ur- und Frühgeschichte an der Universität Kiel	9
75a. Produktionstechnik	10	92c. Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen	10
76. Psychologie	10	92d. Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Hamburg-Harburg	9
76a. Psychologie an der Technischen Universität Berlin und an der Universität Marburg	9	92e. Vergleichende Sprachwissenschaft an der Universität Frankfurt/Main	9
77. Raumplanung	9	92f. Verkehrswesen an der Technischen Universität Berlin	10
78. Raum-, Stadt- und Regionalplanung in den Ländern Berlin und Niedersachsen und an der Universität Dortmund	10	93. Vermessungswesen	10
79. Raum- und Umweltplanung	10	94. Verwaltungswissenschaften	10
80. Rechtswissenschaften	9	95. Veterinärmedizin	11
81. Regionalwissenschaften		96. Volkswirtschaft	9
a) an der Universität Bonn		97. Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Regionalstudien an der Universität Tübingen	10
Modernes Südasien	9	98. Werkstoffwissenschaften	10
b) an der Universität Köln		98a. West- und Südslawische Philologie an der Universität Frankfurt/Main	9
aa) Ostasien (Schwerpunkt China)	9	99. Wirtschaftsinformatik	10
bb) Lateinamerika	9	100. Wirtschaftsingenieurwesen	11
82. Religionswissenschaft	10		
83. Sicherheitstechnik	9		
84. Sozialökonomie an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg	10		
85. Sozialpädagogik	9		
86. Sozialwissenschaften	9		
86a. Soziologie an der Universität Bielefeld und im Saarland	9		
86b. Sportökonomie	8		
86c. Sportwissenschaft (Diplom)	9		

101. Wirtschaftswissenschaften	9	p) Integrierter Studiengang Bauingenieurwesen an der Gesamthochschule Kassel	3".
101a. Wirtschaftswissenschaften an der Europäischen Wirtschaftshochschule (EAP) einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	6 10	gg) In Nummer 7 werden nach dem Buchstaben e folgende Buchstaben angefügt: „f) Aufbaustudium Gesang (Lied/Oratorium) an der Universität Mainz	4
102. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	9	g) Aufbaustudium Konzertexamen an der Universität Mainz	4".
103. Wirtschaftsmathematik	10	hh) In Nummer 7b wird im Buchstaben b die Angabe „1 Monat“ durch die Angabe „3 Monate“ ersetzt.	
104. Wirtschaftspädagogik	9		
104a. Wirtschaftspädagogik an der Universität Hohenheim	8		
105. Wirtschaftspädagogik mit einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Beifach	10	c) Absatz 2 wird wie folgt geändert: Die Nummern 12, 13, 22 und 23 werden aufgehoben.	
106. Zahnmedizin	11		
107. Zeitungswissenschaften (Diplom)	10	6. In § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.	
108. Zuckertechnologie	9		
109. Diplom-Maîtrise – Teilstudiengang grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/Etudes transfrontalières franco-allemandes an der Universität des Saarlandes und der Universität Metz einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	5 9."	7. Nach § 11d wird folgender Paragraph eingefügt: „§ 11e Übergangsvorschrift 1996 (1) In einem Studiengang, dessen Förderungshöchstdauer durch die Elfte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 910) gekürzt wird, gilt für Auszubildende, die vor dem 1. Oktober 1996 das vierte Fachsemester vollendet haben, die bisherige Förderungshöchstdauer weiter. (2) Für Absolventen der Pharmazie, deren Studium sich nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 richtete und deren Förderungshöchstdauer acht Semester betrug, gilt in Ansehung des Darlehensteilerlasses nach § 18b Abs. 3 des Gesetzes eine Förderungshöchstdauer von neun Semestern.“	
b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:			
aa) In Nummer 2 wird Buchstabe e aufgehoben.			
bb) In Nummer 2 wird Buchstabe h wie folgt gefaßt: „h) Erwachsenenbildung an der Katholischen Universität Eichstätt	3".		
cc) In Nummer 3a wird nach dem Buchstaben b folgender Buchstabe angefügt: „c) Öffentliche Gesundheit/Gesundheitswissenschaften	4".		
dd) In Nummer 4 wird nach dem Buchstaben e folgender Buchstabe angefügt: „f) Ergänzungsstudiengang Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsbeziehungen	1".		
ee) In Nummer 5 wird Buchstabe b wie folgt gefaßt: „b) Ergänzungsstudiengang Erziehung und Internationale Entwicklung an der Universität Frankfurt/Main	3".		
ff) In Nummer 5 werden nach dem Buchstaben n folgende Buchstaben angefügt: „o) Maschinenbau für Fachhochschulabsolventen an der Technischen Hochschule Darmstadt	4		

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann den Wortlaut der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. August 1996 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 25. Juni 1996

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Erste Verordnung zur Änderung der Branntweinsteuerverordnung

Vom 26. Juni 1996

Auf Grund des § 132 Abs. 4, § 134 Abs. 3, § 135 Abs. 3, § 139 Abs. 4, § 140 Abs. 4, § 142 Abs. 4, § 143 Abs. 6, § 151 Abs. 5 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt worden sind, sowie des § 212 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Branntweinsteuerverordnung vom 21. Januar 1994 (BGBl. I S. 104) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 24“ werden die Wörter „Befreiung von der Erlaubnis“ durch die Wörter „Allgemeine Verwendungserlaubnis“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „§ 38“ werden die Wörter „Versand von vergälltem Branntwein im Steuergebiet“ durch die Wörter „Versand unter Steueraussetzung im Steuergebiet in besonderen Fällen“ ersetzt.
- c) Die Überschrift vor § 49 wird wie folgt gefaßt:
„Zu den §§ 139 und 151 des Gesetzes“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Der Lagerinhaber hat die in das offene Branntweinlager zurückgenommenen versteuerten Erzeugnisse (Rückwaren) als Zugang in der Lagerbuchführung nach § 13 Abs. 2 unverzüglich aufzuzeichnen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen. Der Lagerinhaber beantragt Erlaß oder Erstattung für Rückwaren nach § 149 des Gesetzes, indem er die in einem Monat eingegangenen Rückwaren in die Steueranmeldung nach § 16 überträgt.“
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Wegen des Steuerverfahrens gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 34 Abs. 2 (Versteuerungsnachweis) sinngemäß.“

3. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Proben

Der Lagerinhaber hat die nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes steuerfrei entnommenen Proben als steuerfreien Abgang in der Lagerbuchführung

nach § 13 Abs. 2 unverzüglich aufzuzeichnen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.“

4. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Allgemeine Verwendungserlaubnis

Unter Verzicht auf eine förmliche Einzelerlaubnis ist die gewerbliche Verwendung

1. von nach Maßgabe des § 30 Abs. 4 Nr. 1 vergällt bezogenem Branntwein für die in § 132 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 des Gesetzes genannten Zwecke und
2. von branntweinhaltigen Aromen für gewerblich-technische Zwecke im Sinne des § 132 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 des Gesetzes

allgemein erlaubt. Die §§ 25 bis 28 gelten insoweit nicht.“

5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Betrieb“ die Wörter „mit 6,0 kg Essigsäure für 100 l A (gerechnet als wasserfreie Säure)“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Zur Vergällung von 100 l A werden folgende Vergällungsmittel zugelassen:
 1. allgemein:
 - a) 1,0 l Methylethylketon, bestehend aus 95 bis 96 % mas MEK, 2,5 bis 3 % mas Methylisopropylketon und 1,5 bis 2 % mas Ethylisopropylketon (5-Methyl-3-heptanon),
 - b) 6,0 kg Schellack,
 - c) 1,0 kg Fichtenkoloophonium,
 - d) 2,0 l Toluol,
 - e) 2,0 l Cyclohexan,
 2. zur Herstellung von kosmetischen Mitteln oder Mitteln zur Geruchsverbesserung:
 - a) 0,5 kg Phthalsäurediethylester,
 - b) 0,5 kg Thymol,
 - c) 0,8 g Denatoniumbenzoat und 78,0 g Tertiärbutanol,
 - d) 5,0 kg Isopropanol und 78,0 g Tertiärbutanol,
 - e) 39,0 g Moschusketon und 78,0 g Tertiärbutanol,
 3. zur Herstellung von wissenschaftlichen Präparaten zu Lehrzwecken, zur Vornahme von chemischen Untersuchungen aller Art, zum Ansetzen von Chemikalien und Reagenzien für den

eigenen Laborbedarf, zur Herstellung, Aufbewahrung und Sterilisation von medizinischem Nahtmaterial und zur Herstellung von Siegel-lack:

1,0 l Petrolether,

4. zur Herstellung von Emulsionen und ähnlichen Zubereitungen für photographische Zwecke, Lichtdruck- und Lichtpausverfahren und zur Herstellung von Verbandstoffen mit Ausnahme von Kollodium:

5,0 l Ethylether.“

6. Dem § 33 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Als Lebensmittelaromen im Sinne des Absatzes 1 sind auch zur Aromatisierung von Lebensmitteln bestimmte Branntweine anzusehen, die in einem zugelassenen Verfahren unter amtlicher Aufsicht für Trinkzwecke unbrauchbar gemacht worden sind. Das Verfahren wird durch Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt.“

7. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.
b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Wer für Getränke- und Lebensmittelaromen eine Steuervergünstigung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, bei Weitergabe den Aromen Handelspapiere beizugeben, die mit folgender Aufschrift gekennzeichnet sind: „Dieses Erzeugnis darf nicht zu Trinkzwecken oder zur Herstellung alkoholhaltiger Getränke verwendet werden. Eine zweckwidrige Verwendung führt zu straf- und steuerrechtlichen Folgen.“ Werden die Erzeugnisse in Fertigpackungen vom Versender weitergegeben, hat er vor Weitergabe außerdem auf ihnen Aufschriften nach Satz 1 anzubringen.“

8. § 38 wird wie folgt gefaßt:

„§ 38

Versand unter Steueraussetzung im Steuergebiet in besonderen Fällen

(1) Die nach den §§ 36 und 37 vorgesehenen Begleitpapiere entfallen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1, wenn folgende Erzeugnisse im Steuergebiet unter Steueraussetzung versandt werden:

1. Branntwein, der nach Maßgabe von § 30 vergällt worden ist,
2. Aromen zu gewerblich-technischen Zwecken im Sinne des § 132 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 des Gesetzes.

Die Erzeugnisse gelten als in das Branntweinlager oder den Verwendungsbetrieb des Empfängers aufgenommen, sobald dieser daran Besitz erworben hat.

(2) Der Versender hat den in Absatz 1 genannten Erzeugnissen stattdessen bei Weitergabe Handelspapiere beizugeben, die mit folgenden Aufschriften gekennzeichnet sind:

1. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1:

„Dieser Branntwein ist vergällt. Eine Entgällung oder eine Verwendung zu Trinkzwecken oder zur Herstellung alkoholhaltiger Getränke führt zu straf- und steuerrechtlichen Folgen.“

2. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2:

„Dieses Erzeugnis darf nicht zu Trinkzwecken oder zur Herstellung alkoholhaltiger Getränke verwendet werden. Eine zweckwidrige Verwendung führt zu straf- und steuerrechtlichen Folgen.“

Werden die Erzeugnisse in Fertigpackungen vom Versender weitergegeben, hat er vor Weitergabe außerdem auf ihnen Aufschriften nach Satz 1 anzubringen.

(3) Die nach den §§ 36 und 37 vorgesehenen Begleitdokumente entfallen ebenfalls, wenn unvergällter Branntwein an Apotheken unter Steueraussetzung versandt wird. Der Versender hat bei Weitergabe dem Branntwein Handelspapiere beizugeben, die mit der Aufschrift „unversteuerter Branntwein“ gekennzeichnet sind. Er hat als Steuerlagerinhaber dem für die Apotheke zuständigen Hauptzollamt den Versand durch unverzügliche Übersendung eines Exemplars des Handelspapiers anzuzeigen. Das für den Steuerlagerinhaber zuständige Hauptzollamt kann zulassen, daß die Lieferungen eines Monats zusammengefaßt angezeigt werden.“

9. In § 43 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Übernahme“ die Wörter „- vorbehaltlich gegenteiliger Feststellungen -“ eingefügt.

10. Dem § 44 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Steuerschuldner nach § 143 Abs. 4 des Gesetzes hat unverzüglich über die entstandene Steuer eine Steueranmeldung nach vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. In den Fällen des Absatzes 1 ist die Aufnahme in die Steueranmeldung des Lagerinhabers für den laufenden Monat ausreichend.“

11. Die Überschrift vor § 49 wird wie folgt gefaßt:

„Zu den §§ 139 und 151 des Gesetzes“.

12. In § 49 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Wer aufgrund einer allgemeinen Erlaubnis nach § 24 vergällten Branntwein oder branntweinhaltige Aromen steuerfrei gewerblich verwenden will, hat sich vor der Verwendung unter Angabe des Verwendungszwecks bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt anzumelden.“

13. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 33 Abs. 4 Satz 1,“ die Angabe „§ 38 Abs. 3 Satz 3,“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

cc) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 38 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 5a“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 34 Abs. 7, § 38 Abs. 2 oder“ gestrichen und am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 34 Abs. 7 Satz 1 oder § 38 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 ein Handelspapier nicht oder nicht rechtzeitig beibringt oder“.

cc) Folgende neue Nummer 3 wird angefügt:

„3. entgegen § 34 Abs. 7 Satz 2 oder § 38 Abs. 2 Satz 2 eine Aufschrift auf einer Fertigpackung nicht oder nicht rechtzeitig anbringt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf
nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland
(3. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV)**

Vom 26. Juni 1996

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Mai 1994 (BGBl. I S. 1074), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Auslandszuschläge betragen monatlich bei einer Ausbildung

- in Europa für

Belgien	100 DM,
Bosnien-Herzegowina	400 DM,
Bulgarien	120 DM,
Dänemark	210 DM,
Estland	330 DM,
Finnland	210 DM,
Frankreich	210 DM,
Griechenland	120 DM,
Großbritannien	120 DM,
Irland	100 DM,
Island	260 DM,
Italien	100 DM,
„Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien, Montenegro)	120 DM,
Kroatien	120 DM,
Lettland	230 DM,
Litauen	330 DM,
Luxemburg	100 DM,
Malta	100 DM,
Ehemalige jugoslawische Republik Makedonien	120 DM,
Moldau, Republik	280 DM,
Niederlande	100 DM,
Norwegen	250 DM,
Österreich	160 DM,
Polen	120 DM,
Portugal	120 DM,
Rumänien	180 DM,
Russische Föderation	330 DM,
Schweden	160 DM,
Schweiz	350 DM,
Slowakische Republik	100 DM,
Slowenien	120 DM,
Spanien	120 DM,
Tschechische Republik	100 DM,
Ukraine	280 DM,
Ungarn	120 DM,
Weißrußland	280 DM,

- in Afrika für

Ägypten	180 DM,
Äthiopien	280 DM,
Botsuana	280 DM,
Burkina Faso	280 DM,
Elfenbeinküste	280 DM,
Gambia	280 DM,
Ghana	180 DM,
Kamerun	480 DM,
Kenia	120 DM,
Kongo	680 DM,
Lesotho	180 DM,
Madagaskar	180 DM,
Marokko	120 DM,
Namibia	120 DM,
Nigeria	200 DM,
Ruanda	430 DM,
Sambia	280 DM,
Senegal	280 DM,
Sierra Leone	180 DM,
Sudan	280 DM,
Südafrika	120 DM,
Tansania	180 DM,
Tschad	630 DM,
Tunesien	120 DM,
Uganda	230 DM,
Zaire	880 DM,

- in Amerika für

Argentinien	310 DM,
Bolivien	180 DM,
Brasilien	370 DM,
Chile	120 DM,
Costa Rica	180 DM,
Ecuador	180 DM,
El Salvador	230 DM,
Guatemala	230 DM,
Haiti	280 DM,
Honduras	180 DM,
Jamaika	180 DM,
Kanada	120 DM,
Kolumbien	180 DM,
Kuba	380 DM,
Mexico	180 DM,
Nicaragua	230 DM,
Paraguay	180 DM,
Peru	230 DM,
Trinidad und Tobago	180 DM,
Uruguay	350 DM,
Venezuela	280 DM,
Vereinigte Staaten von Amerika mit Ausnahme der Stadt New York	140 DM,
Stadt New York	210 DM,

- in Asien für

Armenien	280 DM,
Aserbaidshen	280 DM,
China	230 DM,
Georgien	280 DM,

Hongkong	430 DM,	- in Australien/Ozeanien für	
Indien	180 DM,		
Indonesien	180 DM,	Australien	120 DM,
Iran	180 DM,	Neuseeland	120 DM."
Israel	160 DM,		
Japan	730 DM,	b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundes-	
Jemen	280 DM,	ministerium für Bildung und Wissenschaft“ durch	
Jordanien	280 DM,	die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wis-	
Kasachstan	280 DM,	senschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.	
Kirgisistan	280 DM,		
Korea, Demokratische Volksrepublik	780 DM,	2. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „Geltungsbereich	
Korea, Republik	430 DM,	des Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.	
Libanon	480 DM,		
Malaysia	180 DM,	3. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „ , die zuletzt durch	
Nepal	180 DM,	Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1992 (BGBl. I	
Pakistan	180 DM,	S. 1062) geändert worden ist,“ durch die Wörter „ , die	
Papua-Neuguinea	180 DM,	zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1995	
Philippinen	230 DM,	(BGBl. I S. 976) geändert worden ist,“ ersetzt.	
Singapur	380 DM,		
Sri Lanka	280 DM,		
Syrien	830 DM,		
Tadschikistan	280 DM,		
Taiwan	330 DM,		
Thailand	180 DM,		
Türkei	120 DM,		
Turkmenistan	280 DM,		
Usbekistan	280 DM,		
Vereinigte Arabische Emirate	180 DM,		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für alle Bewilligungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 1996 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Juni 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

**Verordnung
zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei der
Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost**

Vom 28. Juni 1996

Auf Grund des § 129 Abs. 1 Satz 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 3 des Bundesanstalt Post-Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

§ 1

Zuständigkeitsübertragung

Die dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation als der nach § 23 Abs. 2 Satz 3 des Bundesanstalt Post-Gesetzes für die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost zuständigen Aufsichtsbehörde zustehenden Befugnisse einer obersten Dienstbehörde nach der Bundesdisziplinarordnung werden dem Vorstand der Bundesanstalt übertragen. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann im Einzelfall die Befugnisse nach Satz 1 wieder an sich ziehen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1996

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz
(23. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG – 23. UhanpV)**

Vom 2. Juli 1996

Auf Grund

- des durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) geänderten § 277a,
- der durch das Gesetz vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521) eingefügten, durch das Gesetz vom 13. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) geänderten § 279 Abs. 3 und § 292 Abs. 7 sowie
- des § 367 Abs. 1

des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. August 1995 (BGBl. I S. 1090), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Anpassung der Unterhaltshilfe

Vom 1. Juli 1996 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag und der Satz der Unterhaltshilfe
 - a) für Berechtigte (§ 267 Abs. 1 Satz 1, § 269 Abs. 1 des Gesetzes)
von 804 auf 808 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 536 auf 539 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 267 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 269 Abs. 2 des Gesetzes)
von 272 auf 273 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen (§ 275 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes)
von 442 auf 444 Deutsche Mark,
2. der Erhöhungsbetrag zur Pflegezulage (§ 267 Abs. 1 letzter Satz des Gesetzes)
von 279 auf 281 Deutsche Mark,
3. der Selbständigenzuschlag
 - a) für Berechtigte (§ 269a Abs. 2 des Gesetzes)
in Zuschlagsstufe

1	von 183 auf 184 Deutsche Mark,
2	von 233 auf 234 Deutsche Mark,
3	von 278 auf 279 Deutsche Mark,
4	von 309 auf 310 Deutsche Mark,
5	von 340 auf 342 Deutsche Mark,
6	von 372 auf 374 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269a Abs. 3 des Gesetzes)
in Zuschlagsstufe

2	von 111 auf 112 Deutsche Mark,
3	von 124 auf 125 Deutsche Mark,
4	von 139 auf 140 Deutsche Mark,
5	von 160 auf 161 Deutsche Mark,
6	von 190 auf 191 Deutsche Mark,

4. der Sozialzuschlag

- a) für Berechtigte (§ 269b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes)
von 111 auf 112 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes)
von 139 auf 140 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind (§ 269b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes)
von 174 auf 175 Deutsche Mark,
5. der Zuschlag zur weggefallenen monatlichen Zahlung bei der Rentnerunterhaltshilfe (§ 274 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes)
von 970 auf 975 vom Hundert.

§ 2

**Anpassung von Beträgen
in § 276 Abs. 4 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1996 ab werden erhöht:

1. die Einbehaltungsbeträge bei längerdauernder Krankenhausbehandlung (§ 276 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes)
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte jeweils
von 256 auf 257 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen untergebrachten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten
von 189 auf 190 Deutsche Mark,
 - c) für untergebrachte Kinder und Vollwaisen
von 117 auf 118 Deutsche Mark,
2. der Schonbetrag in § 276 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes
von 320 auf 322 Deutsche Mark.

§ 3

**Anpassung
des Einkommenshöchstbetrages
der Entschädigungsrente**

Vom 1. Juli 1996 ab werden erhöht:

1. der Einkommenshöchstbetrag der Entschädigungsrente nach § 279 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes
 - a) für Berechtigte
von 1 200 auf 1 205 Deutsche Mark,
 - b) für den jeweiligen Ehegatten
von 750 auf 754 Deutsche Mark,
 - c) für jedes Kind
von 280 auf 281 Deutsche Mark,
 - d) für Vollwaisen
von 507 auf 509 Deutsche Mark,
2. der Einkommenshöchstbetrag nach § 279 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes
 - a) für Berechtigte
von 1 430 auf 1 435 Deutsche Mark,

- b) für den jeweiligen Ehegatten von 805 auf 809 Deutsche Mark,
- c) für jedes Kind von 331 auf 332 Deutsche Mark,
- d) für Vollwaisen von 622 auf 624 Deutsche Mark.

- 2. die Taschengeldsätze in § 292 Abs. 4 vorletzter Satz des Gesetzes
 - a) für untergebrachte alleinstehende Berechtigte oder untergebrachte jeweilige Ehegatten von 120 auf 121 Deutsche Mark,
 - b) für gemeinsam untergebrachte Ehegatten von 208 auf 209 Deutsche Mark.

§ 4

**Anpassung von Beträgen
in § 292 des Gesetzes**

Vom 1. Juli 1996 ab werden erhöht:

- 1. der Schonbetrag in § 292 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes jeweils von 320 auf 322 Deutsche Mark,

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. Juli 1996

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Erste Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet
des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 8. Mai 1996

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird die Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 26. Juli 1995 (BGBl. I S. 1135) wie folgt geändert:

I.

1. In den Abschnitten 1 und 2 wird nach den Wörtern „den Strategischen Computerzentren,“ jeweils eingefügt:

- „– dem Technologiezentrum,
- dem Zentrum für T-Versand,
- dem Zentrum für Kartenanwendungen Telekom,
- dem Zentrum für Endgeräte im PK-Bereich,
- dem Zentrum für Prozeßgestaltung im PK-Bereich,
- dem Zentrum für Mitteilungs-, Informations- und Verarbeitungsdienste,
- dem Zentrum für Rundfunk und Audiovision,
- dem Zentrum für Integriertes Text- und Datennetz,

- dem Zentrum FRD,
- dem Produktcenter Business-Multimedia,“.

2. Im Abschnitt 3 wird nach den Wörtern „die Strategischen Computerzentren,“ eingefügt:

- „– das Technologiezentrum,
- das Zentrum für T-Versand,
- das Zentrum für Kartenanwendungen Telekom,
- das Zentrum für Endgeräte im PK-Bereich,
- das Zentrum für Prozeßgestaltung im PK-Bereich,
- das Zentrum für Mitteilungs-, Informations- und Verarbeitungsdienste,
- das Zentrum für Rundfunk und Audiovision,
- das Zentrum für Integriertes Text- und Datennetz,
- das Zentrum FRD,
- das Produktcenter Business-Multimedia,“.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1996

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Klinkhammer

**Erste Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß
von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 8. Mai 1996

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) sowie des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) und des § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird die Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 26. Juli 1995 (BGBl. I S. 1137) wie folgt geändert:

I.

In den Abschnitten I und IV wird nach den Wörtern „den Strategischen Computerzentren,“ jeweils eingefügt:

- „- dem Technologiezentrum,
- dem Zentrum für T-Versand,
- dem Zentrum für Kartenanwendungen Telekom,
- dem Zentrum für Endgeräte im PK-Bereich,
- dem Zentrum für Prozeßgestaltung im PK-Bereich,
- dem Zentrum für Mitteilungs-, Informations- und Verarbeitungsdienste,
- dem Zentrum für Rundfunk und Audiovision,
- dem Zentrum für Integriertes Text- und Datennetz,
- dem Zentrum FRD,
- dem Produktcenter Business-Multimedia.“

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1996

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Klinkhammer

**Erste Anordnung
zur Änderung der Anordnung
zur Übertragung der Befugnisse
der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundes-
disziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 8. Mai 1996

Auf Grund des § 1 Abs. 5 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird die Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 26. Juli 1995 (BGBl. I S. 1139) wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt I wird nach den Wörtern „der Strategischen Computerzentren,“ eingefügt:

- „- des Technologiezentrums,
- des Zentrums für T-Versand,
- des Zentrums für Kartenanwendungen Telekom,

- des Zentrums für Endgeräte im PK-Bereich,
- des Zentrums für Prozeßgestaltung im PK-Bereich,
- des Zentrums für Mitteilungs-, Informations- und Verarbeitungsdienste,
- des Zentrums für Rundfunk und Audiovision,
- des Zentrums für Integriertes Text- und Datennetz,
- des Zentrums FRD,
- des Produktcenters Business-Multimedia,“.

II.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 8. Mai 1996

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Klinkhammer

Berichtigung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Die Anlage 2 zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung vom 1. September 1994 (BGBl. I S. 2299) ist wie folgt zu berichtigen:

In Liste A muß die für den Stoff „Blausäure einschließlich Salze“ in der Spalte „Höchstmenge in Milligramm pro Kilogramm“ angegebene Höchstmenge für „Getreide, Gewürze“ richtig „15“ lauten.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
13. 6. 96 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-150	6777	(112	20. 6. 96)	s. Art. 2
13. 6. 96 Sechzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-151	6778	(112	20. 6. 96)	s. Art. 2
30. 5. 96 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall) 96-1-2-146	6854	(113	21. 6. 96)	18. 7. 96
30. 5. 96 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Dreiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-73	6854	(113	21. 6. 96)	18. 7. 96
30. 5. 96 Hundertneunundsechzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) neu: 96-1-2-169	6854	(113	21. 6. 96)	18. 7. 96
17. 6. 96 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Fünfundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-65	7125	(117	27. 6. 96)	4. 7. 96
18. 6. 96 XXII. Nachtrag zum Tarif für die Schiffsabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-9	7189	(118	28. 6. 96)	1. 7. 96

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
27. 6. 96 Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und sonstiger Meerestiere aus Japan neu: 2125-40-50-4; 2125-40-50-3, 2125-40-50-2	7269	(119 29. 6. 96)	30. 6. 96
4. 6. 96 Sechzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Fünfundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-95	7270	(119 29. 6. 96)	18. 7. 96
11. 6. 96 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Lemwerder) 96-1-2-91	7270	(119 29. 6. 96)	18. 7. 96
11. 6. 96 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-137	7270	(119 29. 6. 96)	18. 7. 96
11. 6. 96 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-138	7270	(119 29. 6. 96)	18. 7. 96
25. 6. 96 Einhunderteinunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	7381	(120 2. 7. 96)	3. 7. 96
25. 6. 96 Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	7382	(120 2. 7. 96)	3. 7. 96

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 26, ausgegeben am 18. Juni 1996

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 96	Gesetz zu dem Abkommen vom 15. März 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die Seeschifffahrt	938
	GESTA: XJ010	
3. 5. 96	Bekanntmachung des deutsch-schweizerischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens	945
13. 5. 96	Bekanntmachung des Protokolls über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Sozialistischen Republik Vietnam bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung	950
15. 5. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-chilenischen Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 5. März 1993 über Rentenversicherung	952

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 27, ausgegeben am 20. Juni 1996

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 96	Gesetz zu dem Vertrag vom 20. Oktober 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Zweiter Grenzberichtigungsvertrag)	954
	FNA: neu: 181-4 GESTA: XA001	
12. 6. 96	Verordnung zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Patentorganisation über die Durchführung des Artikels 12 der Versorgungsordnung für das Europäische Patentamt	961
7. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	965
7. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	966
8. 5. 96	Bekanntmachung des deutsch-malischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	966
8. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	968
8. 5. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zweiten deutsch-amerikanischen Zusatzabkommens zum Abkommen über Soziale Sicherheit und der Zweiten deutsch-amerikanischen Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens	968
9. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	969
10. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	969
10. 5. 96	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Vietnam	970
10. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)	971
10. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	972
15. 5. 96	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Indien	972
15. 5. 96	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	973
15. 5. 96	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Sambia	975
20. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	976

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 28, ausgegeben am 26. Juni 1996

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 96	Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr (Inkraftsetzungsverordnung Umweltschutz-See)	977
15. 5. 96	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1027
17. 5. 96	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1028
21. 5. 96	Bekanntmachung der deutsch-slowakischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern slowakischer Unternehmen mit Sitz in der Slowakischen Republik zur Ausführung von Werkverträgen	1030
21. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	1032
29. 5. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-israelischen Zusatzabkommens zum Abkommen vom 17. Dezember 1973 über Soziale Sicherheit	1033
31. 5. 96	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Sri Lanka	1033
31. 5. 96	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Uganda	1034
31. 5. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	1035
15. 6. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Siebenten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen	1035
19. 6. 96	Bekanntmachung zur Festlegung der Gebührensätze und Transatlantiktarife nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1036

Preis dieser Ausgabe: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
23. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 930/96 der Kommission zur Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 127/3	25. 5. 96
24. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 931/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 834/96 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der öffentlichen Intervention	L 127/4	25. 5. 96

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
28. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 939/96 der Kommission zur Festsetzung bestimmter Richtmengen für die Einfuhr von Bananen im dritten Vierteljahr 1996	L 128/1	29. 5. 96
28. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 941/96 der Kommission zur Änderung der Anhänge II, III, VIII und XI der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2635/95 der Kommission zur Einführung einer vorherigen Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in den Vereinigten Arabischen Emiraten	L 128/15	29. 5. 96
28. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 944/96 des Rates zur Festsetzung des im Juni 1996 anzuwendenden Grund- und Ankaufspreises für Blumenkohl/Karfiol, Pfirsiche, Nektarinen, Zitronen, Aprikosen/Marillen und Tomaten/Paradeiser	L 129/1	30. 5. 96
28. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 949/96 der Kommission zur Einstellung des See- lachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 129/14	30. 5. 96
30. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 956/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	L 130/3	31. 5. 96
30. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 957/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 773/96 mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87, der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 im Rindfleischsektor	L 130/5	31. 5. 96
3. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 995/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 133/13	4. 6. 96
5. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 1013/96 der Kommission zur Festsetzung der Interventionsschwellen für Blumenkohl/Karfiol, Pfirsiche, Nektarinen und Zitronen im Wirtschaftsjahr 1996/97	L 135/11	6. 6. 96
5. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 1014/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	L 135/13	6. 6. 96
5. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 1015/96 der Kommission über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen des Wirtschaftsjahres 1995/96	L 135/16	6. 6. 96
5. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 1016/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1687/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse	L 135/18	6. 6. 96
5. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 1017/96 der Kommission zur Berichtigung der deutschen und spanischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 hinsichtlich der Kennzeichnung von Möhren	L 135/20	6. 6. 96
6. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 1028/96 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 985/96 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 160. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89	L 136/27	7. 6. 96
7. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 1029/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 137/1	8. 6. 96
7. 6. 96 Verordnung (EG) Nr. 1030/96 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3146/94 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Deutschland	L 137/3	8. 6. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
 b) Zolltarifvorschriften.
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
 Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.
 Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
 Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
23. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 940/96 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung in Indonesien und Thailand	L 128/3	29. 5. 96
28. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 948/96 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 129/8	30. 5. 96
29. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 955/96 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 130/1	31. 5. 96
30. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 958/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1431/94 zur Festlegung der den Geflügelfleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates	L 130/6	31. 5. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 866/96 des Rates vom 13. Mai 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL (ABl. Nr. L 117 vom 14. 5. 1996)	L 118/28	15. 5. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3652/93 der Kommission vom 22. Dezember 1993 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen über computergesteuerte Buchungssysteme für den Luftverkehr (ABl. Nr. L 333 vom 31. 12. 1993)	L 127/40	25. 5. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 921/96 der Kommission vom 22. Mai 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise (ABl. Nr. L 123 vom 23. 5. 1996)	L 128/28	29. 5. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 322/96 der Kommission vom 22. Februar 1996 über die Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (ABl. Nr. L 45 vom 23. 2. 1996)	L 129/44	30. 5. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3036/94 des Rates vom 8. Dezember 1994 zur Schaffung eines wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehrs für bestimmte Textil- und Bekleidungszeugnisse, die nach Be- oder Verarbeitung in gewissen Drittländern wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden (ABl. Nr. L 322 vom 15. 12. 1994)	L 135/35	6. 6. 96